



**Abteilung für Beschwerdewesen
und Soziale Dienste**

Leitung: Dr. Mag. Heinrich Sturn

T +43 (0)5522 303-4041

F +43 (0)5522 303-764041

beschwerdestelle@lkhf.at | www.lkhf.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Psychologengesetz 2013“

In Abstellung auf den vorliegenden Gesetzesentwurf darf ich festhalten, dass ich die in der Öffentlichkeit kolportierte Freude nur ansatzweise teilen kann. Mit Tiefgang betrachtet stellte sich die Sache so dar, dass lediglich für Psychologen im Sinne von Berufspflichten weitere Neuerungen eingebracht wurden. Inwieweit das Psychologengesetz die Qualität der psychologischen Tätigkeit zu fördern und stützen in der Lage ist, lässt sich nicht schlüssig nachvollziehen, da die dafür notwendigen Grundlagen außer Diskussion gelassen wurden und auch in diesem Entwurf keinerlei Berücksichtigung gefunden haben.

Als grundlegendstes Element eines jeden Berufsgesetzes gilt die Frage zu klären, darf ein durch gesetzliche Regelungen normierter Beruf ausschließlich durch den davon tangierten Berufsstand ausgeübt werden oder dürfen auch Berufsfremde diesen Beruf ausüben. Auf die psychologische Tätigkeit bezogen sollte daher im Gesetz klar und unmissverständlich geregelt sein, dass die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes ausschließlich Psychologen für Allgemeine Psychologie sowie Fachpsychologen vorbehalten ist. Als Vergleich, wie eine derartige Regelung festzumachen ist, darf auf das Ärztesgesetz § 3 (1) hingewiesen werden. Grundvoraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes muss der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Psychologie beziehungsweise der Nachweis eines in Österreich nostrifizierten Abschlusses eines ordentlichen Studiums der Psychologie an einer ausländischen Universität sein. Diese Festlegung kann ich dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen, weshalb ich davon ausgehe, dass diesbezüglich keine derart angelegte Normierung gewollt ist.



Solange Personen ohne Abschluss eines Psychologiestudiums als psychologische Sachverständige bei Gericht tätig sind und tätig sein können, kommt dem Gesetz lediglich Makeup-Charakter zu.

In Zusammenschau ist festzuhalten, dass mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf eine stärkere Ausdifferenzierung für Psychologen erreicht und durchgeführt wird, die zentrale Festlegung, dass ausschließlich Psychologen zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sind bleibt weiterhin ungeregelt. Letztlich vermag auch der im Gesetzesentwurf festgehaltene Titelschutz nichts daran zu ändern, dass berufs-fremde Personen im psychologischen Beruf tätig sind und psychologisches Fachwissen frei jeglicher Grundkenntnisse anwenden.

Heinz Sturn
Abteilungsleiter